

## Zur Befriedung der Evangelischen Kirche.

### 1. Staatspolitische Notwendigkeit der kirchlichen Befriedung.

Das Gesetz zur Sicherung der Evangelischen Kirche bildet nach wie vor den Ausgangspunkt für alle Maßnahmen zur Befriedung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und zur Beseitigung der innerkirchlichen Schwierigkeiten. In diesem Gesetz ist die Anerkennung der Evangelischen Kirche als gegebener Realität des Deutschen Volkslebens sowie die Wertschätzung dieser Realität und die Absicht ihrer Erhaltung ausgedrückt. Demgemäß tragen die Bemühungen des Staates um die Evangelische Kirche fürsorglichen Charakter. Es entspricht dem stiftungsmäßigen Wesen des Christentums, daß diese Fürsorge auch die Kirche vor dem geschichtlich immer wieder eingetretenen Abgleiten in die politische Sphäre bewahren muß.

Im Interesse der Volkseinheit ist der Staat berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Kirche entstehende Mißlichkeiten zu beachten und nach Möglichkeit zu bereinigen.

Die scheinbar nächstliegende Lösung der völligen Trennung von Kirche und Staat, die mit der Aufhebung aller Privilegien und der Staatszuschüsse verbunden wäre, ist im nationalsozialistischen Staate nicht tragbar; denn sie würde die Entstehung einer im wesentlichen der Staatskontrolle entzogenen, also politisch höchst bedenklichen Freikirche im Sinne der Bekenntniskirche, bedeuten. Die Gefahr einer finanziellen, kulturellen und politischen Anlehnung einer völlig staatsfreien Kirche an den Ökumenischen Weltprotestantismus liegt auf der Hand.

### 2. Grundsätzliche Maßnahmen des Staates zur Kirchenbefriedung.

Grundlegend für die Arbeit des Staates ist eine allgemeine aus seiner Stellung als Volksstaat erwachsende Aufgabe: von aussen als totale Sicherung der Volkseinheit in Gesetzgebung und Verwaltung, von innen gesehen als totale weltanschauliche Erziehung des Volkes.

Dies gilt auch für das Verhältnis des Staates gegenüber der Kirche. Die Lösung der zweiten Aufgabe, nämlich die weltanschauliche Ausrichtung der Kirche, setzt die Erledigung der ersten, der rein verwaltungsmäßigen, voraus. Demgemäß sind zuerst alle illegalen Instanzen unter welchem Vorwande auch sie sich allerlei Befugnisse angeeignet haben, zu beseitigen. Nach Geschichte und eigener Lehre hat die evangelische Kirche kein Recht auf souveräne Verwaltung.

Abweichende Anschauungen reformierter Kirchengebilde sind in Deutschland erst in jüngster Zeit geltend gemacht worden und sind daher kirchenpolitischen Ursprungs, also unbeachtlich. Sie haben auch im deutschen Gemeindebewußtsein keinen Boden. Es würde indessen der kirchlichen Befriedung abträglich sein, wenn die staatliche Instanz die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen unmittelbar, anstatt durch die höchste kirchliche Stelle durchführen würde. Eine wirkliche loyale, zweckentsprechende Durchführung ist aber nur gesichert, wenn die kirchlichen Behörden mit zuverlässigen Männern besetzt sind. Nur solche Männer bieten Gewähr dafür, daß die Legalität nicht zur Tarnung benutzt wird.

### 3. Die Durchführung einer einheitlichen, vom Staate garantierten kontrollierten Verwaltung.

Ehe diese Aufgabe für ganz Deutschland in Angriff genommen werden kann, ist sie im Raume der altpreußischen Union zu lösen. Das Schwergewicht dieses weitaus größten Kirchenkörpers wird die anderen nach sich ziehen. Der bereits jetzt in Preussen durch die Einsetzung der Finanzabteilung erfolgreich beschrittene Weg muß für die übrigen Landeskirchen begangen werden.

Infolge der durch das willkürliche Eingreifen illegaler Instanzen entstandenen Rechtsverwirrung harren vor allem folgende Aufgaben dringend der Regelung:

- a) Die Wiederherstellung der finanziellen Ordnung,
- b) das Verfügungsrecht über das kirchliche Eigentum, besonders der kirchlichen Gebäude,
- c) etwaige Legalisierung und Einordnung der zahlreichen, unbefugt geprüften, ordinierten und eingewiesenen Kandidaten,
- d) Sicherstellung einer geordneten Verwaltung in den Einzelgemeinden und Kirchenkreisen durch verfügbare Organe,
- e) Ordnung des Ausbildungs- und Prüfungswesens,
- f) Regelung der Besetzung freier Pfarr- und Superintendentenstellen.

Diese und ähnliche Aufgaben können nur erfüllt werden durch eine von einem einheitlichen Willen geleitete Zentralbehörde, den Evangelischen Oberkirchenrat, und nach seinen Weisungen durch die Provinzial-Konsistorien.

a) Es ist für die Durchführung der Ordnung und die gesetzmäßige Verwendung der finanziellen Mittel unerlässlich, daß die Leitung der staatlichen Finanzabteilungen mit der Leitung dieser kirchlichen Behörden zusammen in einer Hand liegt. Durch die hiermit gewährleistete schärfste Durchführung der staatlichen Finanzhoheit ist der kirchlichen Unordnung, die infolge der Willkürherrschaft der Bruderräte eingezogen ist, ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

b) Die Volkseinheit erfordert, daß über die Verwendung der kirchlichen Gebäude nicht fortgesetzt häßliche Streitigkeiten entstehen. Die Zentralinstanzen können nicht in jedem Einzelfall eingreifen. Es ist daher in jeder Kirchenprovinz unter dem verantwortlichen Vorsitz des Leiters der Behörde ein Gremium zu bilden, dem noch zwei andere vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu ernennende Mitglieder angehören.

c) Eben dies Gremium entscheidet unter Zuziehung der theologischen Räte gemäß den vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu erlassenden Richtlinien, ob und unter welchen Bedingungen illegale Prüfungen und Ordinationen als rechtswirksam anerkannt werden sollen.

d) Dasselbe Gremium entscheidet über die etwa notwendig werdende Schaffung von arbeitsfähigen Gemeindeorganen, soweit nicht die Ernennung von Finanzbevollmächtigten in Frage kommt. Ebenso regelt es in Streitfällen die Vorsitzfrage in den Presbyterien. Ebenso entscheidet es nach Prüfung gemäß den geltenden Bestimmungen Anträge über die Versorgung kirchlicher Minderheiten.

e) Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats erläßt in Ergänzung der geltenden Bestimmungen eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Raum für besondere provinzielle Regelungen läßt.

f) Durch besonderen Erlaß kann der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit der Wiederherstellung der Ordnung in der Kirche die Besetzung von Pfarrstellen in Anspruch nehmen.

Die in dieser Richtung gehenden Maßnahmen der kirchlichen Behörden bzw. der staatlichen Finanzabteilungen erlangen, soweit erforderlich, durch die Autorisation seitens des Reichskirchenministeriums Gesetzeskraft. Sie können nicht als unberechtigte Eingriffe des Staates in die Kirche gewertet werden. Stetigkeit in der einmal eingeschlagenen Richtung stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Maßnahmen des Staates und bricht den Widerstand der Widerstrebenden. Es bewahrt vor Enttäuschungen, wenn man von vornherein keine raschen glanzvollen Erfolge erwartet.

Ehe nicht eine legale Ordnung durch die angedeuteten Maßnahmen herbeigeführt ist, ist eine wirklich freie Kirchenwahl durch das Kirchenvolk nicht möglich.

Es kann kein Zweifel sein, daß auf diesem kirchlich und staatlich einwandfreiem Wege der Einfluß der Bekenntnissynode auf das Kirchenvolk gebrochen wird und der freien rein geistigen Auseinandersetzung, die unter dem Eindruck des vordringenden Nationalsozialismus stehen wird, Raum geschaffen wird. Was sich einer solchen Ordnung widersetzen sollte, wird zahlenmäßig nicht erheblich sein und ist in eine Freikirche abzudrängen.

#### IV. Die geistliche Leitung.

Diese Ordnungsmaßnahmen schaffen den Boden, auf dem die Kirche nach Entpolitisierung zu ihrem eigentlichen Ziel, ihrer religiösen Aufgabe im Volksleben, gelangen kann. Die Erreichung dieses Zieles wird gefördert durch die immer mehr in die Tiefe gehende Durchdringung des Volkes mit dem nationalsozialistischen Ideengut, Hand in Hand mit der Selbstbesinnung der Kirche auf ihre eigentliche Aufgabe. Dem hat der Pfarrerstand zu dienen und darauf muß seine ganze Ausbildung abgestellt sein.

Hier liegt die Aufgabe der theologischen Fakultäten und der Geistlichen Leitung.

Da die Evangelische Kirche ihren Ursprung und ihren geistigen Mittelpunkt immer in den Fakultäten gehabt hat, ist für sie so zwanglos die Möglichkeit gegeben, daß das Reichserziehungsministerium zusammen mit dem Reichskirchenministerium einen neuen staats- und volksverbundenen Pfarrerstand heranzieht. Dies näher auszuführen, liegt nicht im Rahmen dieser kurzen Denkschrift.

An die Ausbildungsarbeit der Fakultäten, die schon tatkräftig begonnen ist, hat die geistliche Leitung anzuknüpfen und sie in der praktischen Arbeit der Kirche fortzusetzen. Der Anfang hierzu ist in Westfalen mit Erfolg gemacht worden.

Die Geistliche Leitung wird in der Übergangszeit nur wirksam bei freiwillig anerkannter Autorität. Daraus ergibt sich, daß weder die staatliche noch die kirchliche Verwaltung als solche eine geistliche Leitung ausüben kann. Wohl aber können mit solcher Autorität bereits ausgestatteten Persönlichkeiten Funktionen, die außerhalb des Rahmens der kirchlichen Verwaltung liegen, zuerkannt werden, die sich im wesentlichen aus §§ 101, 102, VU. ergeben. Um kirchliche Zersplitterung zu vermeiden, bedarf es der Zustimmung der kirchlichen Zentralbehörde und des Reichskirchenministers. Eine Unterstützung seitens der Behörde kann selbstverständlich nur solchen geistlichen Leitungen zu teil werden, die die kirchliche Leitungsaufgabe in grundsätzlicher Zustimmung zur nationalsozialistischen Weltanschauung auffassen und ausüben. Solche geistlichen Leitungen müssen von unten her wachsen, sie können von der Behörde nicht gemacht, sondern nur anerkannt, vielleicht auch im Entstehen gefördert werden. Soweit sie nicht vorhanden sind, müssen diese Aufgaben von dem führenden theologischen Oberkonsistorialrat der Behörde wahrgenommen werden. Sollte auch dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, so muß der Evangelische Oberkirchenrat einen oder mehrere Pfarrer ernennen, die der Behörde zuge teilt werden und die um der Verwaltung willen notwendigen Maßnahmen einer Mitleitung ausüben.

Die Hauptaufgaben der Geistlichen Leitungen sind die Erziehung und Beeinflussung des Pfarrerstandes und durch ihn der Gemeinden im Sinne einer staats- und volksverbundenen Kirche.

In allen aus § 101 sich ergebenden Aufgaben müssen die mit der Wahrnehmung der geistlichen Leitung Beauftragten von der Behörde herangezogen werden.

#### Schlußbemerkungen.

Es darf nicht übersehen werden, daß alle diese Maßnahmen Übergangscharakter tragen. Das kirchliche Denken und Fühlen mit seinen Formen ist durch jahrhundertelange Tradition in solchen Tiefen der Volksseele verankert, daß nur ein langsames planmäßiges stetiges Vorgehen Erfolg verspricht.

Wie in den obigen Darlegungen Übergangsmaßnahmen hauptsächlich auf drei Gebieten vorgeschlagen sind, nämlich auf dem Gebiet der äußeren Ordnung, der Fakultätenpolitik und der geistlichen Leitung, so beruht dies darauf, daß allein auf diesen Gebieten sich lebensfähige Ansätze entwickelt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer konsequenten Weiterführung der durch die Kirchenwahlen erstrebte Erfolg ohne Erschütterung des Volkslebens als reife Frucht sich von selbst einstellt, wobei noch zu bemerken ist, daß das Mittel einer Wahl nicht notwendig aus dem Wesen einer evangelischen Kirche im Sinne Luthers entspringt.

Es sei noch bemerkt, daß die Wiederherstellung der äußeren Ordnung unter staatlich anerkannten Behörden eine mehr als äußerliche Bedeutung und Auswirkung hat. Mit den offiziellen Anschauungen der BK und der von ihr geübten Praxis ist die souveräne Verfassung der Kirchen ein Bestandteil des Glaubens. Dieser Gedanke ist römisch und steht in scharfem Gegensatz zu Luthers Anschauungen, der überhaupt keine organisierte Kirchengemeinde als soziologischen oder politischen Körper kennt. Wenn es also gelingt, die kirchenregimentlichen Befugnisse der BK ad absurdum zu führen, so ist damit der wesentlichste Glaubenssatz der BK, aus dem letzten Endes all die verheerenden Kämpfe zwischen Staat und Kirche in den vergangenen Jahrhunderten entsprungen sind, beseitigt. Etwas gewalttätiges und planmäßiges Eingreifen von untergeordneten Stellen schädigen die ruhige Entwicklung, die durch die Erziehungsmaßnahmen der Partei in HJ, SA, Arbeitsdienst usw. sicher herbeigeführt wird und mit denen die angedeuteten Maßnahmen konform gehen.

Ein Hauptwert dieser Übergangsmaßnahmen liegt auch darin, daß durch sie sicher Vorsorge getroffen ist, daß nicht die Kirche fernerhin Zufluchtsort für politisch unzuverlässige Elemente werden kann.

Eine grundsätzliche Klarstellung des Verhältnisses von Partei und Christentum wird früher oder später erfolgen müssen. Erst dann werden konkrete Pläne über die Gestaltung einer Kirche im Dritten Reich sinnvoll sein können.

+++++